

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend zusammen „Kunde“). Verbraucher i. S. d. § 13 BGB werden nicht Vertragspartner auf Grundlage dieser AGB.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Roessler ProResult ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Roessler ProResult in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.3. Stand dieser AGB ist der im Kopf vermerkte Monat/Jahr. Frühere Fassungen verlieren mit Veröffentlichung der neuen Fassung ihre Geltung für künftige Verträge.

1.4. Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge: (i) das Angebot/der Einzelvertrag inkl. Leistungsbeschreibung, (ii) die Auftragsverarbeitungsvereinbarung („AVV“) gem. Art. 28 DSGVO inkl. Anlagen (TOMs, Liste der Unterauftragsverarbeiter, Löschkonzept), soweit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, (iii) diese AGB. Bei Widersprüchen geht die AVV den AGB vor.

2. Zusammenarbeit

2.1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

2.2. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Roessler ProResult unverzüglich mitzuteilen.

2.3. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

2.4. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

2.5. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

2.6. Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner kann Roessler ProResult ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Protokolle von Besprechungen, Briefings oder Ergebnissen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang in Textform (E-Mail genügt) widerspricht. Die Genehmigungsfiktion erstreckt sich nicht auf rechtliche Bewertungen oder auf Vertragsänderungen, die über das dokumentierte Briefing hinausgehen.

2.7. Ein Konkurrenzausschluss wird nur in Ausnahmefällen gewährt und ist schriftlich zu dokumentieren. Aufgrund vielfältiger Geschäftsfelder der Kunden von Roessler ProResult kann es in einzelnen Produkt- und Dienstleistungsbereichen zu Überschneidungen kommen. Roessler ProResult ist grundsätzlich frei, Leistungen für Wettbewerber des Kunden zu erbringen. Ein Konkurrenzausschluss bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform und gilt nur für die darin konkret beschriebenen Produkte/Dienstleistungen, Regionen und Laufzeiten. Für den Konkurrenzausschluss kann Roessler ProResult einen Exklusivitätszuschlag verlangen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Der Kunde stellt sämtliche für das Projekt erforderlichen Informationen, Materialien, Zugänge und Freigaben rechtzeitig und in datenschutz- und urheberrechtskonformer Weise bereit. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass von ihm gelieferte Inhalte frei von Rechten Dritter sind bzw. entsprechende Nutzungsrechte/Lizenzen in ausreichendem Umfang bestehen. Freigaben erfolgen in der Regel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Vorlage; bleibt die Freigabe aus, können sich Termine entsprechend verschieben.

3.2. Der Kunde unterstützt Roessler ProResult bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen und wird während der Zusammenarbeit alle zur Durchführung des Beratungsauftrages und der übernommenen Aufgaben erforderlichen Informationen, Datenmaterial oder spezielle Hard- und Software an Roessler ProResult übermitteln. Der Kunde wird Roessler ProResult hinsichtlich der von Roessler ProResult zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren. Auf Anforderung von Roessler ProResult wird er noch fehlende Angaben unverzüglich nachreichen. Der Kunde wird, sofern die Leistungen nur mit Unterstützung Dritter erbracht werden können, die erforderliche Unterstützung veranlassen.

3.3. Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

3.4. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Roessler ProResult im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Roessler ProResult umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Roessler ProResult die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3.5. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

4. Beteiligung Dritter

4.1. Beauftragt der Kunde eigenständig Dritte, obliegt ihm die Koordination dieser Dritten sowie die rechtzeitige Bereitstellung aller zur Zusammenarbeit erforderlichen Informationen. Der Kunde informiert Roessler ProResult unverzüglich über die Einbindung solcher Dritten. Verzögerungen/ Mehraufwände hieraus gelten als vom Kunden zu vertreten. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Roessler ProResult tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Roessler ProResult hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Roessler

Roessler ProResult

High Value Marketing & PR * Klaus Rössler

Walter-Leiske-Str. 2 * 60320 Frankfurt/ Main * Tel. 069-51 44 61 * Fax 069-51 43 92

<https://www.roesslerpr.de> * e-mail: kr@roesslerpr.de

ProResult aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

5.Termeine

5.1.Termeine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von Roessler ProResult nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

5.2.Verbindliche Termine bedürfen der Textform. Verschiebt der Kunde Abnahmen, verschieben sich nachlaufende Meilensteine im selben Umfang. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach §286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

5.3.Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Roessler ProResult nicht zu vertreten und berechtigen Roessler ProResult, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Höhere Gewalt umfasst auch Epidemien/ Pandemien, behördliche Maßnahmen, erhebliche Ausfälle von Cloud-, Plattform- und KI-/ API-Diensten ohne Verschulden von Roessler ProResult sowie Liefer-/ Leistungsausfälle von Vorlieferanten, die trotz zumutbarer Vorsorge eingetreten sind. Die Parteien informieren sich unverzüglich und treffen angemessene Notfallmaßnahmen.

6.Leistungserweiterungen

6.1.Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Roessler ProResult zu erbringenden Leistungen erweitern, so kann er diesen Wunsch schriftlich oder mündlich gegenüber Roessler ProResult äußern. Dem Kunden ist hierbei bewusst, dass Leistungserweiterungen auch Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehrkosten und Terminen haben.

6.2.Die von der Leistungserweiterung betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Erweiterungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Erweiterungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Roessler ProResult wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

6.3.Verlangt der Kunde Änderungen (Change Requests), unterbreitet Roessler ProResult ein Angebot mit Aufwand, Zeitplan und Kosten. Prüfaufwände für Changes sind bis 1 Stunde kostenfrei, darüber hinaus kostenpflichtig nach den vereinbarten Sätzen. Stillstandzeiten, die durch den Change entstehen, sind zu vergüten.

6.4.Roessler ProResult ist berechtigt, zumutbare Änderungen in der technischen Umsetzung (z. B. Austausch gleichwertiger Tools/ Libraries/ Dienstleister) vorzunehmen, sofern Funktion, Qualität und Terminlage nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Roessler ProResult informiert den Kunden hierüber vorab.

7.Vergütung

7.1.Pass-Through-Drittleistungen (Handling-Fee)

Für die Abwicklung von klar abgrenzbaren Drittleistungen, die nicht notwendiger Bestandteil eines von Roessler ProResult verantworteten Gesamtleistungspakets sind und die der Kunde auch direkt mit dem Dritten abrechnen könnte (Roessler ProResult = reine Abrechnungsstelle), kann Roessler ProResult eine Handling Fee in Höhe von 18% zzgl. einer Agenturpauschale von 9% auf die tatsächlich angefallenen Netto-Fremdkosten erheben. Die Mindest-Handling-Fee pro Vorgang beträgt 75 €. Die Handling-Fee deckt insbesondere Beschaffung, Prüfung, Administration, Zahlungsabwicklung und Dokumentation ab. Bemessungsgrundlagen (Netto-Fremdkosten) werden ausgewiesen und auf Anforderung belegt. Vorteile (Skonti, Boni, Kickbacks) aus Pass-Through-Drittverträgen teilt Roessler ProResult mit und rechnet sie an, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. Übersteigen die tatsächlichen Dritt kosten einen freigegebenen Ansatz um mehr als 15 %, holt Roessler ProResult vorab die Freigabe des Kunden ein.

7.2.Integrierte Drittleistungen

Drittleistungen, die inhaltlich in ein von Roessler ProResult verantwortetes Leistungspaket integriert sind (z. B. Produktion als Teil eines Kampagnen-Pakets), werden frei kalkuliert.

7.3.Der Kunde trägt sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten und Reisezeit werden auf der Grundlage der geltenden Sätze von Roessler ProResult ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von Roessler ProResult mehr als 20 km oder 30 min beträgt.

7.4.Die Vergütung von Roessler ProResult erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von Roessler ProResult, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Maßgeblich sind die in der Zeiterfassung dokumentierten Aufwendungen nach Maßgabe von Ziff. 7.9. Roessler ProResult ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise (Inflationsausgleich) bzw. bei wesentlichen Kostensteigerungen für Personal oder Fremdleistungen zu ändern oder zu ergänzen. Roessler ProResult kann einmal jährlich ihre Listen- und Stundensätze anpassen. Die Anpassung ist dem Kunden mindestens acht (8) Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitzuteilen. Sonderkündigungsrecht: Der Kunde kann den betroffenen Vertrag bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Anpassungsstichtag zum Stichtag kündigen; bereits bestätigte Projekte vor dem Stichtag bleiben zu den bisherigen Konditionen.

7.5.Kostenvoranschläge/ Mehrkosten sind unverbindlich. Übersteigen die tatsächlichen Kosten den Kostenvoranschlag um mehr als 15 %, teilt Roessler ProResult dies vorab mit und holt die Freigabe des Kunden ein.

7.6.Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Roessler ProResult getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Roessler ProResult für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

7.7.Leistungen von Roessler ProResult sind sofort nach Erbringung zur Zahlung fällig, die Zahlung der erbrachten Leistung wird jedoch mit einem in der Rechnung benannten Zahlungsziel nach Rechnungsstellung gestundet. Der Verzug tritt gemäß

Roessler ProResult

High Value Marketing & PR * Klaus Rössler

Walter-Leiske-Str. 2 * 60320 Frankfurt/ Main * Tel. 069-51 44 61 * Fax 069-51 43 92

<https://www.roesslerpr.de> * e-mail: kr@roesslerpr.de

§286 (2) Bürgerliches Gesetzbuch auch ohne Mahnung ein. Gemäß § 247 BGB i. V. m. § 288 BGB ist bei Verzug die geschuldete Summe mit einem Zinssatz von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Roessler ProResult kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Roessler ProResult behält sich auch ohne Zustimmung des Kunden das Recht zur unverzüglichen Abtretung der Forderung an Dienstleister (z. B. Factoring) vor; die Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten dieser Dienstleister sind sicherzustellen.

7.8. Alle Preise und vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Steuern und Abgaben, insbesondere der Umsatzsteuer.

7.9. Zeiterfassung und Nachweis: Roessler ProResult erfasst den Arbeitsaufwand in 15-Minuten-Einheiten. Angefangene 15-Minuten-Einheiten werden voll berechnet. Die Zeiterfassung erfolgt tätigkeitsbezogen mit Angabe von Datum und Dauer der Tätigkeit, bearbeitender Mitarbeiter sowie Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung. Auf Anforderung werden dem Kunden detaillierte Stundennachweise übermittelt. Der Kunde kann gegen einzelne Positionen binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung begründet Einwand erheben. Bei Reisezeiten wird die tatsächliche Reisezeit berechnet, mindestens jedoch die Arbeitszeit, die bei Tätigkeiten am Standort von Roessler ProResult angefallen wäre.

7.10. Abschlagsrechnungen und Vorauszahlungen: Roessler ProResult ist berechtigt, für erbrachte Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu stellen. Bei Projekten mit einer voraussichtlichen Laufzeit über 4 Wochen oder einem Auftragswert über 5.000 € erfolgt die Abrechnung monatlich zum Monatsende. Bei Projekten über 10.000 € ist Roessler ProResult berechtigt, angemessene Vorauszahlungen bis zu 60% des Auftragswerts zu verlangen. Abschlagsrechnungen werden auf die Schlussrechnung angerechnet. Ein etwaiges Guthaben wird mit der Schlussrechnung verrechnet oder auf Verlangen erstattet. Die Bestimmungen zu Zahlungszielen und Verzug (Ziff. 7.7) gelten entsprechend für Abschlagsrechnungen und Vorauszahlungen.

7.11. Zurückbehaltungsrecht und Leistungsverweigerung: Bei Zahlungsverzug ist Roessler ProResult berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen einzustellen. Überfällige Abschlagszahlungen berechtigen zur Kündigung des Vertrags nach angemessener Nachfrist. Fertiggestellte, aber noch nicht bezahlte Leistungen können bis zur vollständigen Zahlung zurückbehalten werden.

8. Dauerschuldverhältnisse (Retainer)

8.1. Laufzeit: Mindestlaufzeit 12 Monate ab Vertragsbeginn. Wenn nicht mindestens 3 Monate zum Quartalsende gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.

8.2. Leistungsumfang: Umfang (z. B. Stundenkontingent/ Monat, Reaktionszeiten je Priorität) wird im Angebot/ Leistungsverzeichnis festgelegt. Nicht genutzte Kontingente verfallen am Monatsende, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

8.3. Preisanpassung und Sonderkündigungsrecht richten sich nach Ziff. 7.4.

9. Rechte

9.1. Roessler ProResult räumt dem Kunden mit vollständiger Vergütungszahlung, soweit nicht abweichend vereinbart, ein einfaches, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den vertraglich spezifizierten Kanälen/Medien ein, einschließlich Bearbeitungsrechten. Die Rechte sind einfach, übertragbar und unterlizenzierbar, zweck-/kanalbezogen wie im Angebot/Briefing definiert; zeitlich/örtlich unbeschränkt. Neue Zwecke/Kanäle bedürfen einer Nachlizenz. Ausgenommen sind Inhalte, deren Umfang von Dritt-Lizenzen (z. B. Stockmaterial, Fonts, Musik, Performancerechte) abhängig ist; hier gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen (vgl. 9.2/ 9.5).

9.2. Eine weitergehende Nutzung als in Ziff. 9.1. beschrieben ist unzulässig.

9.3. Vom Kunden gelieferte Inhalte dürfen von Roessler ProResult für die Vertragserfüllung genutzt werden; der Kunde sichert zu, über hierfür erforderliche Rechte zu verfügen und stellt Roessler ProResult von Ansprüchen Dritter frei (vgl. 10.2 Abs. 1).

9.4. Urhebervermerk: Ein Urheber-/Agenturvermerk ist dort anzubringen, wo dies branchenüblich und zumutbar ist (z. B. bei redaktionellen Veröffentlichungen, Case-Darstellungen). Bei Werbemitteln/ Ads/ Snippets besteht keine Pflicht zur Nennung.

9.5. Nutzung vor vollständiger Zahlung erfolgt widerruflich. Unbefugte Nutzung wird nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie abgerechnet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Starre Mindest-Vertragsstrafen werden nicht vereinbart.

9.6. KI-/ Stock-Policy: Roessler ProResult kann KI-gestützte Tools und Stock-Assets einsetzen, sofern das Leistungsziel und die Rechtskonformität gewahrt bleiben. Für Stock-Assets gelten die Lizenzbedingungen der jeweiligen Anbieter; diese werden dokumentiert und dem Kunden auf Wunsch nachgewiesen. Bei KI-Outputs achtet Roessler ProResult auf Rechte-Compliance nach Stand der Technik; eine vollständige Einzigartigkeit der Outputs kann technisch nicht garantiert werden.

9.7. Leistungsträgerrechte bei Foto/Video: Soweit Foto-/ Video-Produktionen Leistungsträgerrechte (Fotografen, Darsteller, Musik, Locations) betreffen, gelten die vereinbarten Laufzeiten/ Territorien/ Medien der jeweiligen Rechtepakete. Standard, sofern nicht anders vereinbart: Laufzeit 24 Monate, Gebiet DACH, Medien: Unternehmenskommunikation/ Marketing (inkl. Website, Social, Print, Paid Media). Erweiterungen bedürfen gesonderter Vergütung.

9.8. Open Files: Editier-/ Produktionsdaten (z. B. InDesign-Dateien, Figma-Quellen, raw footage) sind nicht geschuldet. Eine Herausgabe erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung einschließlich Vergütung, Haftungsübernahme für spätere Bearbeitungen und Klärung etwaiger Drittrechte.

10. Schutzrechtsverletzungen

10.1. Roessler ProResult schuldet keine Rechts-/ Compliance-Prüfung (z. B. Wettbewerbs-, Marken-, Heilmittel- oder Datenschutzrecht). Auf offensichtliche Rechtsrisiken weist sie die Parteien anlassbezogen hin. Roessler ProResult haftet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/ oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse.

10.2. Freistellungen: (a) Der Kunde stellt Roessler ProResult von Ansprüchen Dritter frei, die auf vom Kunden gelieferten Inhalten beruhen. (b) Roessler ProResult stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter frei, die auf von Roessler ProResult verantworteten IP-Verletzungen beruhen (einschließlich Stock/ KI-Assets, soweit von Roessler ProResult eingebracht). Voraussetzung ist jeweils, dass die in Anspruch genommene Partei die andere Partei unverzüglich informiert, keine

Roessler ProResult

High Value Marketing & PR * Klaus Rössler

Walter-Leiske-Str. 2 * 60320 Frankfurt/ Main * Tel. 069-51 44 61 * Fax 069-51 43 92

<https://www.roesslerpr.de> * e-mail: kr@roesslerpr.de

Anerkenntnisse ohne Zustimmung abgibt und die Verteidigung ermöglicht. Beschränkung: Schadensersatz-/Kostenersatzansprüche sind auf den Umfang von Ziff. 14 begrenzt.

11. Gewährleistung

11.1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sowie Ideen und Konzepte sind keine Beschaffenheitsangaben.

11.2. Dem Kunde ist bewusst, dass es Stand der Technik ist, dass komplexe Systeme und Software niemals fehlerfrei sein können und auch noch so umfangreiche Tests nicht die Abwesenheit von Fehlern nachweisen können. Roessler ProResult leistet für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Abnahme digitaler Erstellungsleistungen, insbesondere Websites und Software, Gewähr dafür, dass die eigenen Erstellungsleistungen frei von versteckten Mängeln sind, sofern diese eindeutig der schriftlich vereinbarten Spezifikation des Kunden widersprechen. Roessler ProResult kann nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreie Erstellungsleistungen liefern. Eine Mängelbeseitigung durch den Kunden oder Dritte ist nicht zulässig. Maßstab der Mängelhaftung sind die vereinbarte Spezifikation bzw. die freigegebenen Konzepte/Designs. Für Software/ Web-Leistungen werden Fehlerklassen und Reaktionszeiten im Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Selbstvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, Roessler ProResult befindet sich mit der Nacherfüllung in Verzug und eine angemessene Frist ist erfolglos verstrichen.

11.3. Dem Kunden ist bekannt, dass moderne Softwareentwicklung häufig Komponenten von Dritten benötigt und einsetzt. Die Auswahl und der Einsatz dieser Komponenten erfolgt nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Erstellung, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Komponenten mangelhaft sind, Normen und Standards nicht entsprechen oder die Entwicklung, Support und Service eingestellt, geändert oder kostenpflichtig werden. Für diese Komponenten kann keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen werden.

11.4. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.

11.5. Roessler ProResult kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.

11.6. Roessler ProResult haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von Roessler ProResult erbrachten Erstellungsleistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen zweifelsfrei ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

11.7. Der Kunde wird Roessler ProResult bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Insbesondere ist darzulegen, warum der Mangel nicht bereits bei der Abnahme erkannt wurde und eine Nutzung bis dahin möglich war.

11.8. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungspflichtung von Roessler ProResult zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Mangelbehebung entstandenen Aufwendungen von Roessler ProResult zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.

12. Abnahmeverfahren

12.1. Werkleistungen im Rahmen der beauftragten Leistungen sind abnahmepflichtig. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche Erklärung in Textform, spätestens durch Zahlung der damit verbundenen Rechnung. Produktiver Einsatz wird als Abnahme gewertet. Interne Tests gelten nicht als Abnahme.

12.2. Die Parteien legen rechtzeitig ein verbindliches Abnahmeverfahren für die beauftragten Leistungen fest. Das Risiko von Mängeln und eventuellen Folgeschäden trägt der Kunde, falls ein solches verbindliches Abnahmeverfahren nicht vereinbart wurde oder der Kunde bewusst davon abweicht.

12.3. Legt Roessler ProResult ein Werk vor und fordert in Textform zur Abnahme auf, hat der Kunde offensichtliche Mängel binnen 10 Arbeitstagen in Textform und detailliert zu rügen. Als offensichtlich gelten Mängel, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung ohne besondere Prüfung erkennbar sind. Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen, soweit sie offensichtliche Mängel betreffen. Versteckte Mängel können auch nach fiktiver Abnahme binnen der Gewährleistungsfrist gerügt werden.

13. Rücktritt

13.1. Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Roessler ProResult diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Mängelrechte bleiben unberührt. Vertragliche Sonderregelungen gehen nur vor, soweit sie zwingenden gesetzlichen Vorgaben nicht entgegenstehen.

14. Haftung

14.1. Der Kunde ist für die Genauigkeit, den Umfang, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Informationen bezüglich seines Unternehmens, seiner Produkte und seiner Mitarbeiter verantwortlich. Sobald Roessler ProResult Presseinformationen an Medien und Dritte weiterreicht, befinden sich die Unterlagen, die Verwendung des Materials und der Informationen bzw. deren Richtigkeit bei der Veröffentlichung nicht mehr unter Kontrolle von Roessler ProResult.

14.2. Roessler ProResult haftet für sich oder einen Erfüllungsgehilfen dem Kunden gegenüber egal aus welchem Rechtsgrund ob vertraglich oder außervertraglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung haftet Roessler ProResult für sich oder einen Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht: ordnungsgemäße Projektdurchführung, Einhaltung vereinbarter Termine, Übertragung der vertraglich geschuldeten Nutzungsrechte sowie Vertraulichkeit) nur für solche typischen Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentlich sind solche Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertrauen darf.

14.3. Die Haftung von Roessler ProResult auf leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist - außer bei Verletzung von Kardinalpflichten - ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach

Roessler ProResult

High Value Marketing & PR * Klaus Rössler

Walter-Leiske-Str. 2 * 60320 Frankfurt/ Main * Tel. 069-51 44 61 * Fax 069-51 43 92

<https://www.roesslerpr.de> * e-mail: kr@roesslerpr.de

begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf die Netto-Vergütung (i) des betroffenen Projekts oder (ii) bei Dauerschuldverhältnissen die Netto-Vergütung eines Monats, für die Gesamtheit der aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schadensfälle. Unberührt bleiben die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Personen-/Körperschäden, Datenschutzverletzungen (soweit zwingend), Produkthaftung sowie Übernahme von Garantien.

14.4. Vertragliche Schadensersatzansprüche gegen Roessler ProResult verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab gesetzlichem Beginn der Verjährung. Ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatz/ Grobfahrlässigkeit, Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.5. Für den Verlust von Daten und/ oder Programmen haftet Roessler ProResult insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

14.6. Versand/Übermittlung: Für physische Sendungen (z. B. Datenträger, Muster) geht die Gefahr mit nachgewiesener Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Für elektronische Übermittlungen (z. B. Download-Links) gilt die Gefahrtragung ab Zugang beim Kunden.

14.7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen von Roessler ProResult.

14.8. Dem Kunden ist bewusst, dass das typischerweise vorhersehbare Risiko auch größer als in Ziff. 14.3. genannt sein kann. Den Vertragsparteien steht auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden die Möglichkeit des Abschlusses einer vertragsrelevanten Schadensversicherung offen, deren Kosten in der Vergütungsregelung berücksichtigt werden sollen.

14.9. Datenschutz

Auftragsverarbeitung: Soweit Roessler ProResult für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine AVV gem. Art. 28 DSGVO in der Anlage „AVV“ zu diesem Vertrag. Ohne eine wirksame AVV erfolgt keine Verarbeitung.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs): Die von Roessler ProResult getroffenen TOMs sind in Anlage „TOMs“ dokumentiert und bilden Bestandteil der AVV. Änderungen sind zulässig, sofern Schutzniveau und Zweck erhalten bleiben; wesentliche Änderungen teilt Roessler ProResult dem Kunden vorab mit.

Unterauftragsverarbeiter: Roessler ProResult ist berechtigt, Unterauftragsverarbeiter unter Einhaltung der AVV einzusetzen. Die jeweils aktuelle Liste ist der Anlage „Unterauftragsverarbeiter“ zu entnehmen. Neuzugänge/ Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt; der Kunde kann innerhalb von 10 Arbeitstagen aus wichtigem Grund widersprechen.

Drittlandübermittlungen: Übermittlungen in Drittländer erfolgen vorrangig auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission (z. B. EU-U.S. Data Privacy Framework (DPF)). Bei Übermittlungen in die USA stützt sich Roessler ProResult auf den DPF, sofern der jeweilige Empfänger gültig DPF-zertifiziert ist und die Zertifizierung den konkreten Verarbeitungsscope abdeckt. Entfällt eine Zertifizierung oder ändert sich die Rechtslage wesentlich, informiert Roessler ProResult den Kunden.

Weisungen, Audits, Meldungen: Weisungen des Kunden bedürfen der Textform. Datenschutzverstöße werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis angezeigt. Audit-/Nachweispflichten richten sich nach der AVV; Audits sind mit angemessener Frist anzukündigen und verhältnismäßig auszugestalten.

Lösung/ Rückgabe: Nach Vertragsende werden personenbezogene Daten gemäß Anlage „Löschkonzept“ gelöscht oder – auf Weisung – zurückgegeben; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

15. Abwerbungsverbot

15.1. Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages und 12 Monate danach keine tatsächlich im Projekt eingesetzten Mitarbeiter oder freie Mitarbeiter von Roessler ProResult abzuwerben oder unmittelbar als Arbeitnehmer/ Freelancer zu beschäftigen.

Vertragsstrafe: Für jeden schuldenhaften Verstoß zahlt der Kunde eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von (i) bei Übernahme eines Arbeitnehmers: sechs (6) Bruttomonatsgehälter der übernommenen Person, (ii) bei Beauftragung eines Freelancers 25 % der Nettohonorare, die Roessler ProResult für diese Person in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Verstoß entstanden sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten; eine Anrechnung der Vertragsstrafe erfolgt.

16. Geheimhaltung

16.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Roessler ProResult darf Subunternehmer/ Freelancer einsetzen; diese sind vertraglich zur Vertraulichkeit und Einhaltung der Datenschutzvorgaben verpflichtet. Soweit Roessler ProResult im Sinne von Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter tätig wird, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ab.

16.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

16.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

16.4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben und personenbezogene Daten nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann. Datensicherungen/ Backups werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten zyklisch überschrieben.

16.5.Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der DSGVO und BDSG. Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, verarbeitet Roessler ProResult personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Für darüber hinausgehende Datenverarbeitungen holt Roessler ProResult gesonderte Einwilligungen ein.

16.6.Der Kunde stimmt zu, dass die Kommunikation auch per E-Mail erfolgen kann. Dem Kunden ist bewusst, dass E-Mails grundsätzlich unverschlüsselt übertragen werden. Für vertrauliche Informationen stellt Roessler ProResult auf Wunsch verschlüsselte Übertragungswege zur Verfügung.

17.Sonstiges

17.1.Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

17.2.Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

17.3.Für Leistungen von Roessler ProResult besteht ein erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt ausschließlich für physisch gelieferte Gegenstände. Auf immaterielle Leistungen (Kreationen, Software, Daten) findet stattdessen Ziff. 9 Anwendung.

17.4.Die Anwendung des § 627 BGB (fristlose Kündigung in besonderen Fällen) ist für beide Vertragspartner auch für den Beratungsanteil – ebenso wie bei der Durchführung von Leistungen – ausgeschlossen.

17.5.Elektronische Rechnungen: Roessler ProResult stellt und der Kunde akzeptiert elektronische Rechnungen, insbesondere im ZUGFeRD- oder XRechnung-Format. Papier ist nicht erforderlich.

17.6.Referenzen/ Showcase: Roessler ProResult darf Name/ Logo des Kunden, Projekttitel und Beispiele des Arbeitsergebnisses als Referenz (Website, Präsentationen, Social Media, Pitches) nutzen. Der Kunde kann innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vertragsschluss in Textform widersprechen (Opt-out). Vertrauliche Inhalte bleiben ausgenommen.

18.Schlussbestimmungen

18.1.Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken in Textform niedergelegt werden. Das gilt auch für eine eventuelle Abänderung des Textformerfordernisses selbst. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

18.2.Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen. In jedem Falle hat jede Partei bis zum endgültigen Auslaufen dieses Vertrages die wechselseitigen Verpflichtungen einzuhalten. Sollte eine Haftungsbeschränkung unwirksam sein, tritt an ihre Stelle die jeweils höchstzulässige Beschränkung. Bei unwirksamen Fristen gelten die gesetzlichen Mindestfristen.

18.3.Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

18.4.Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

18.5.Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz von Roessler ProResult, z.Zt. Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, Januar 2024